

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schulschwimmbhallen des Landkreises Kelheim in Abensberg, Mainburg und Riedenburg

Aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Kelheim folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Landkreis Kelheim erhebt für die Benutzung der landkreiseigenen Schwimmbhallen und ihrer Einrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld nach § 5 Nr. 1 entsteht mit dem Durchschreiten des Drehkreuzes bzw. dem Passieren des Kassenschalters jeweils im Eingangsbereich der Schwimmbhalle.
2. Die Gebührenschuld nach § 5 Nrn. 3, 4 und 5 entsteht mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs durch Rechnungsstellung gegenüber dem Gebührenschuldner.
3. Sämtliche Gebühren sind mit dem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die jeweiligen Benutzer der Schwimmbhallen.

§ 4 Gebührenerichtung

1. Die Gebühren nach § 5 Nr. 1 sind durch Lösung einer Eintrittskarte (Einzel- bzw. Zehnerkarte) an der Schwimmbhallenkasse bzw. durch Bezahlung am Kassensautomaten zu entrichten.
2. Die Eintrittskarten sind sorgfältig aufzubewahren und beim Verlassen der Schwimmbhallen zur Überprüfung der Badezeit (sogenannte Kontrolluhrzeit) auf Verlangen dem Kassenpersonal bzw. dem Schwimmmeister vorzuzeigen.
3. Für vollständig oder teilweise nicht ausgenützte Eintrittskarten wird die Eintrittsgebühr nicht erstattet. Bei Verlust von Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
4. Wird jemand aus den Schwimmbhallen verwiesen, wird die Benutzung der Schwimmbhallen oder Teile davon eingeschränkt oder werden die Schwimmbhallen im laufenden Betrieb vorzeitig geschlossen, so besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung.
5. Die Gebühren nach § 5 Nr. 3 werden gesondert auf Grundlage der tatsächlichen Nutzungszeiten erhoben.

6. Die Gebühren nach § 5 Nrn. 4 und 5 werden je nach Anfall erhoben.

§ 5 Gebührenarten und Gebührenhöhe

Folgende Gebühren werden erhoben:

1. Eintrittsgebühren zu den allgemeinen Öffnungszeiten (incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)

1.1. Einzelkarten:

1.1.1. Kinder
von 3 bis 16 Jahren **3,00 €**

1.1.2. Erwachsene **4,00 €**

1.2. Zehnerkarten:

1.2.1. Kinder
von 3 bis 16 Jahren **24,00 €**

1.2.2. Erwachsene **32,00 €**

1.2.3. Ermäßigte **28,00 €**

- Schwerbehinderte ab GdB (Grad der Behinderung) 50
- erforderliche Begleitpersonen für Schwerbehinderte, wenn die Notwendigkeit durch Ausweis nachgewiesen ist (Merkzeichen B)

Die Begleitperson muss die Schwimmhalle in Begleitung des Schwerbehinderten betreten und verlassen.

- Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende
- Inhaber einer Ehrenamtskarte

Ermäßigte Karten sind nur in Verbindung mit einem entsprechenden Berechtigungsausweis gültig. Der Berechtigungsausweis ist auf Aufforderung des Personals vorzuzeigen. Kommt der Benutzer der Aufforderung nicht nach, kann er von der Benutzung der Einrichtung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Entgeltes bleibt davon unberührt.

2. Schulen

Die Schulaufwandsträger übernehmen die zusätzlichen Betriebskosten ohne kalkulatorische Kosten in Form einer jährlichen Pauschale (siehe gesonderte Zweckvereinbarung „Mitbenutzung der Lehrschwimmhallen des Landkreises Kelheim“).

Durch die Zahlung der jährlichen Pauschale sind die Eintrittsgebühren der Schulen abgegolten.

3. Vereine, Verbände, Organisationen

Geschlossene Übungs-/Trainingsstunden durch Vereine, Verbände, Organisationen

je angefangene halbe Stunde Wasserzeit **3,50 €**
(ohne Zeit für Körperreinigung und das Umkleiden)

4. Gewerbliche und sonstige Nutzungen

Für gewerbliche und sonstige Nutzungen, z. B. Kurse von Vereinen, schwimmsportliche Veranstaltungen wird das Benutzungsrecht und die Benutzungsgebühr für jeden Einzelfall unter Berücksichtigung des Umfangs, der Dauer und des Zweckes der Veranstaltung vom Landkreis Kelheim - Kreisfinanzverwaltung gesondert festgesetzt.

5. Reinigungsgebühr bei schuldhaften Verunreinigungen

Die dem Landkreis Kelheim durch eine schuldhafte Verunreinigung tatsächlich entstandenen Kosten für die Reinigung werden in Rechnung gestellt.

§ 6 Unerlaubter Zutritt

1. Bei unerlaubtem Zutritt zu den Schwimmhallen erhebt der Landkreis Kelheim ein erhöhtes Badeentgelt von 35,00 €. Ein unerlaubter Zutritt liegt insbesondere dann vor, wenn der Benutzer
 - a) ohne gültige Eintrittskarte die Schwimmhalle benutzt oder
 - b) eine vergünstigte Benutzungsgebühr in Anspruch nimmt, zu der er nicht berechtigt ist.

In allen Fällen behält sich der Landkreis Kelheim die strafrechtliche Verfolgung vor.

2. Das erhöhte Badeentgelt entfällt, wenn der Benutzer innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag nachweist, dass er Inhaber einer gültigen Eintrittskarte war bzw. berechtigt war, eine vergünstigte Benutzungsgebühr in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Ausnahmen

Der Landkreis kann in besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmen von den Gebührensätzen zulassen. Die Entscheidung trifft der Landrat.

§ 8 Umsatzsteuer

In den in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren ist die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schulschwimmhallen des Landkreises Kelheim in Abensberg, Mainburg und Riedenburg vom 03.08.2017 außer Kraft.

Kelheim,
Landkreis Kelheim
gez.

Martin Neumeyer
Landrat